

Richtlinien für die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Kirchengemeinden, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich den Beratungsdienst „**Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung**“ (GO) an. Der Beratungsdienst ist der Abteilung II des Landeskirchenamtes zugeordnet.
2. **Gemeindeberatung** ist die theologisch und sozialwissenschaftlich reflektierte Umsetzung des Ansatzes der **Organisationsentwicklung**, aber auch anderer Beratungskonzepte auf kirchliche Strukturen. Sie nimmt Gemeinden, Kirchenkreise, kirchliche und diakonische Einrichtungen als Organisationen wahr: **Menschen, Aufgaben** und **Institutionen** bilden ein Beziehungsgefüge, in dem Überzeugungen, Zuordnungen und Verhaltensweisen eine große Rolle spielen.
Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung hat das Ziel, Veränderungen und Krisen mit ihren schöpferischen Möglichkeiten zu nutzen und daraus mit den Betroffenen einen entwicklungsfördernden Prozess zu eröffnen und zu gestalten.
Gemeindeberatung trägt so zu **Gemeindeaufbau** und **Gemeindeentwicklung** bei und fördert angemessene **Leistungsstrukturen**.
3. Zu den **Aufgaben** der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung zählen
 - Begleitung von Umstrukturierungsprozessen
 - Qualitätsverbesserung der Arbeit
 - Leitbildentwicklung
 - Personalentwicklung
 - Konfliktberatung
4. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung geschieht als **Beratung von Gremien und Gruppen**:
 - **Presbyterien**, Ausschüsse, Mitarbeitenden-Teams, Projektgruppen
 - **Kirchenkreisgremien**, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände,
 - Leitungskreise und Gremien von **kirchlichen und diakonischen Einrichtungen**.
5. Die Gemeinden und Einrichtungen fragen die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung **aus eigener Entscheidung** an. Sie bestimmen, mit welchem Ziel die Beratung geschehen soll. Die Vorgehensweise wird zwischen Beratenden und Beratungsnehmern vereinbart. Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater behandeln die erhaltenen Informationen **vertraulich**. Daten und Ergebnisse der Beratung sind Eigentum der Beratungsnehmenden.

6. Für die Durchführung des Beratungsdienstes stehen in der EKIR die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der **Dienststelle für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung** und die **anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater**, die sich in der **Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung (RAGGeB)** zusammengeschlossen haben, zur Verfügung.

7. Die Begleitung der Arbeit geschieht durch den **Fachbeirat für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung**.

Der Fachbeirat

- berät das Dezernat in der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
- begleitet die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
- unterbreitet der Kirchenleitung Vorschläge zur Besetzung der Landespfarrstelle und der sozialwissenschaftlichen Mitarbeiterstelle, dabei können Vorschläge der RAGGeB berücksichtigt werden
- berät das Weiterbildungsprogramm Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung nach Entwicklung durch die RAGGeB für eine Beschlussfassung durch das Landeskirchenamt
- legt dem Landeskirchenamt nach Vorarbeit durch die RAGGeB die Vorschlagslisten für die Zulassung zur Weiterbildung und für die Anerkennung als Gemeindeberater bzw. Gemeindeberaterin zur entsprechenden Beschlussfassung vor
- berät alle wesentlichen Fragen, die die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung betreffen.

Dem Fachbeirat gehören an:

1 Superintendent/in

3 Presbyter/innen (davon 1 auf Vorschlag des Arbeitskreises PRESBYTERTELEFON)

1 Mitarbeiter/in (aus den Bereichen Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Verwaltung ...)

3 anerkannte Gemeindeberater/innen (auf Vorschlag der RAGGeB)

2 Leitung LKA-Abt. II / Dezernat

mit beratender Stimme: die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der

Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (Leitung und Stellvertretung)

8. **Die Rheinische Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung** ist der **Fachverband** für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er fördert die fachliche Ausrichtung und Qualität der Arbeit und hat unter anderem die Aufgaben, Vorschläge zur Besetzung der hauptamtlichen Mitarbeiterstellen zu unterbreiten, das Weiterbildungsprogramm Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung weiterzuentwickeln, Vorschlagslisten für die Zulassung zur Ausbildung und für die Zertifizierung zu erarbeiten.

Zur Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeberatung gehören die von der Landeskirche anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater, Berater und Beraterinnen in Ausbildung und unterstützende Mitglieder.

9. Die **Leitung** der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung wird durch die hauptamtlich Mitarbeitenden (Landespfarrer/in, Sozialwissenschaftler/in) wahrgenommen. Sie werden durch die Mitarbeitenden der Dienststelle unterstützt.

Im Blick auf die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufnahme von Beratungsanfragen
- Durchführung von Beratungen
- Vermittlung von Anfragen an die anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater
- Koordination und Unterstützung ihres Dienstes, z.B. Erstellung von Arbeitsmaterialien, Förderung der gegenseitigen Information
- Förderung der fachlichen Arbeit der RAGGeB
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Gemeindeleitung, Gemeindeaufbau für haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende
- Organisation des Telefonberatungsangebotes PRESBYTERTELEFON
- Austausch von Beratungserfahrungen zur Weiterentwicklung des Beratungskonzeptes mit Einrichtungen der Gemeindeberatung in anderen Landeskirchen und bei ökumenischen Partnern
- fachliche Vertretung der Ev. Kirche im Rheinland in Fragen von Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung.

10. Die beratungsnehmenden Gemeinden und Einrichtungen tragen einen **Sachkostenanteil** (Unterkunft, Verpflegung, Reise, Telefon, Material, Aufwandsentschädigung) für die anerkannten Gemeindeberaterinnen und -berater. Hierfür erhebt die Dienststelle eine im Benehmen mit der RAGGeB vom Landeskirchenamt festgelegte Pauschale.

Am 18.8.2000 beschlossen von der Kirchenleitung.